

Schutz vor sexualisierter Gewalt und Belästigung

Jede Person, die am KIT studiert oder arbeitet, hat das Recht darauf, dies frei von jeglicher sexualisierter Gewalt und Belästigung zu tun. Es ist schwierig, den Begriff „sexualisierte Gewalt“ eindeutig zu definieren – zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass es sich immer dann um einen Fall von sexualisierter Gewalt handelt, „wenn ein Mensch an einem anderen Menschen gegen dessen Willen mit sexuellen Handlungen eigene Bedürfnisse befriedigt.“¹ Diese „eigenen Bedürfnisse“ müssen nicht zwangsläufig sexueller Art sein, die Befriedigung kann auch in der Machtausübung gegenüber Abhängigen sowie der Demütigung dieser bestehen. Klar ist – sexualisierte Gewalt und Belästigung können unterschiedlichste Formen annehmen: von anzüglichen Bemerkungen, Blicken oder Berührungen über Stalking bis hin zu Vergewaltigung. Immer handelt es sich dabei um einen Angriff auf die körperliche, vor allem aber auf die seelische Integrität des/der Betroffenen.

Gerade im Hochschulkontext besteht eine besondere Verwundbarkeit der Betroffenen, denn es existieren sowohl im Studium als auch in der Qualifikationsphase besondere Abhängigkeitsverhältnisse. Das starke Machtgefälle in der Forschung begünstigt nicht nur Übergriffe, sondern erschwert auch die Aufklärung, weil viele Betroffene sich nur geringe Chancen ausrechnen, mit einer Beschwerde Erfolg zu haben. Sie befürchten oftmals das Ende ihrer wissenschaftlichen Karriere.

Kommt es am KIT zu sexualisierter Gewalt, so ist Handeln geboten! Eine geläufige Strategie von Betroffenen in oder nach sexuellen Handlungen ist die defensive Gegenwehr. Diese kann sich durch ein „Nichts-Tun“, wie dem Ignorieren der Handlungen, oder dem scherzhaften Umgang mit der agierenden Person äußern. Eine solche Herangehensweise kann erfolgreich sein, doch die Betroffenen haben eine weitaus größere Chance, mit Hilfe einer **aktiven Reaktion** die Belästigung künftig zu unterbinden. Eine aktive Reaktion kann darin bestehen, die eigene Ablehnung unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen und damit klar zu zeigen, dass das Verhalten des/der Anderen nicht erwünscht ist. Das kann z. B. durch klare Worte – am besten im Beisein von Zeugen – wie „Lassen Sie das!/Lass das!“ oder „Stopp!“ im Gespräch und/oder schriftlich erfolgen. Dabei sollte möglichst sachlich formuliert und angekündigt werden, dass zuständige Ansprechpersonen oder der/die Vorgesetzte informiert werden sowie bei Wiederholung unverzüglich weitere Schritte eingeleitet werden.

Weitere Schritte können zum Beispiel wie folgt aussehen:

- Gespräch mit der auslösenden/agierenden Person und ggfs. weiteren Personen
- Verfassen eines Schreibens an die auslösende/agierende Person
- Runder Tisch, z. B. Mediation, evtl. unter Einbindung weiterer Personen
- Einschaltung des/der direkten Vorgesetzten oder der nächsthöheren Leitungsebene mit ggfs. arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die auslösende/agierende Person
- Kontaktaufnahme mit der Polizei

Sollten Sie als KIT-Angehörige(r) von sexualisierter Gewalt und Belästigung betroffen sein, sind Sie nicht auf sich alleine gestellt! Als direkte Ansprechpersonen stehen Ihnen jederzeit die

¹ Rabe, Heike (20.01.2017): Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz. in: AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE (APUZ 4/2017) <
<https://www.bpb.de/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht?p=all>> (letzter Zugriff: 30.09.2020)

Chancengleichheitsbeauftragten Frau Dr. Britta Bergfeldt, Frau Dr. Birgid Langer, Frau Christina Wiesner, Frau Elke Krüger zur Seite. Darüber hinaus können Sie sich auch an **Herrn Dr. Robin von Both** als KIT-weiten Ansprechpartner für diese Thematik sowie an **Frau Amal Labbouz**, Chancengleichheitsreferentin des AstA, wenden. Die Chancengleichheitsbeauftragten, Herr Dr. von Both sowie Frau Labbouz sind an die Schweigepflicht gebunden. Alle Gesprächsinhalte werden stets vertraulich behandelt – Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne Einverständnis an Dritte (weder an Familienangehörige noch an die Polizei) weitergegeben oder anderweitig verwertet werden.

Auch als Zeuge/Zeugin von sexualisierter Gewalt sollten Sie auf keinen Fall schweigen oder wegsehen. Es empfiehlt sich zunächst, dem/der Betroffenen direkte Unterstützung, sowohl in emotionaler als auch in praktischer Hinsicht, anzubieten. Mögliche Formen der Hilfe können z. B. das unmittelbare Ansprechen des/der Agierenden, das Angebot zur Begleitung zu Unterredungen oder Gesprächsterminen sowie die Zusicherung, als Zeuge/Zeugin zur Verfügung zu stehen, sein. Dem/der Betroffenen kann darüber hinaus Mut gemacht werden, indem er/sie darin bestärkt wird, derartiges Verhalten nicht hinzunehmen und sich zurecht dagegen zu wehren.

Auch als Zeuge/Zeugin können Sie sich direkt an die oben genannten Ansprechpersonen wenden und sich beraten lassen. Selbstverständlich unterliegt auch hier das Gesagte der Schweigepflicht.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite [„Beratung“](#)

Sich aktiv und öffentlich gegen jegliche Form von sexualisierter Gewalt einzusetzen und sich für den Schutz der Betroffenen stark zu machen – das haben sich alle Hochschulen Baden-Württembergs zum Ziel gesetzt. So beteiligt sich auch das KIT an der landesweiten Kampagne **„Zieh einen Schlussstrich“**, welche sich gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen in Baden-Württemberg richtet. Mit der Unterzeichnung der dazugehörigen Resolution verpflichten sich die Hochschulen, die persönliche Integrität und Würde ihrer Mitglieder, Angehörigen und Gäste zu schützen.



Weitere Informationen zur Kampagne finden Sie auf folgender Website: [Zieh einen Schlussstrich – Eine Kampagne für ein respektvolles Miteinander und gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt an den Hochschulen in Baden-Württemberg](#)

Geschäftsstelle Chancengleichheit am KIT

Stand: 04/2021